

gel keine Krankenakte mit. Finkernagel versucht, so viele Informationen wie möglich zu bekommen. War der Patient z. B. schon einmal in einer Klinik, hat er einen Anhaltspunkt für Recherchen.

In Bad Berleburg befindet sich ein sogenanntes Erstaufnahmelager, das vom Land Nordrhein-Westfalen betrieben wird. Hierhin kommen die Geflohenen unmittelbar nach ihrer Einreise nach Deutschland. Maximal drei Monate sollen sie bleiben, bevor sie in eine Kommune ziehen können.

Vielen von jenen, die sich im Foyer der ehemaligen Reha-Klinik an diesem Donnerstagmittag sammeln, sind die Strapazen der Flucht anzusehen. Im Foyer gibt es zu wenig Tische und Stühle. Auf dem Boden sitzen Frauen mit Kindern, kleine Gruppen unterhalten sich. An der Wand hängt ein Fernseher, über den Bilder flimmern. Kaum einer schaut hin. Es herrscht ein babylonisches Sprachgewirr. Etwa 240 Menschen aus vieler Herren Ländern leben in der Einrichtung. Sie kommen aus Syrien, Somalia, Aserbaidschan oder aus Ex-Jugoslawien, von wo Roma fliehen.

Bis Februar hatte Finkernagel mit Kollegen einen 24-stündigen Notdienst

für die Bewohner eingerichtet – zunächst kostenlos. Doch war das auf Dauer nicht leistbar. Die Kosten von etwa 2.000 Euro im Monat will die Bezirksregierung aber nicht zahlen, deshalb gibt es keinen Notdienst mehr.

Die Folge: Gibt es nachts ein medizinisches Problem, entscheiden die Sozialarbeiter. Im Zweifelsfall werden die Bewohner in die Klinik gebracht. Oder sie müssen, wie es immer wieder geschieht, heftige Schmerzen einfach aushalten. „Diese Versorgungslage ist unethisch“, sagt Finkernagel. Er ist davon überzeugt, dass die Klinikeinweisungen teurer sind als ein Bereitschaftsdienst. Die Bezirksregierung hält die jetzige Regelung für angemessen. In der Unterkunft dürften aus Schutz der Bewohner keine Medikamente vorgehalten werden, sagt Sprecher Christoph Söbbeler.

Schnelle Wundversorgung

Als Nächste kommt eine junge Syrerin, die auf Krücken läuft, in die Sprechstunde. Sie ist seit einer Woche da. Ihr wurden Dornwarzen entfernt. Finkernagel und seine Assistentin Nadine Gans, die Wundexpertin ist, versorgen den Fuß zügig.

Insgesamt findet der Arzt, dass die Mühlen der Bürokratie zu langsam mahlen. Trotzdem arbeitet er mit großem Engagement in der Flüchtlingsunterkunft. „Mir macht die Arbeit dort Spaß“, sagt er. Was ihn erheblich stört, sind die heiklen Rahmenbedingungen. „Es ist völlig unklar, welchen rechtlichen Status unsere Arbeit hat“, sagt Finkernagel. „Für die KV sind wir eine Außensprechstunde, für das Rote Kreuz eine Rettungsstelle des DRK.“ Und auch die Wertschätzung seiner Arbeit durch die Behörden könnte besser sein.

Entmutigt ist er nicht. Er will sich weiter für die Flüchtlinge einsetzen. „Es lässt sich vieles machen“, sagt er. „Man muss nur ein bisschen engagiert sein.“

Anja Krüger ■



Finkernagels Assistentin Nadine Gans legt einer Patientin einen Verband an.

© A. Krüger

Arztrecht

Aktuelle Urteile



© fotomek / fotolia.com

Hypertonie bei jungen Adipösen unbedingt abklären

Klärt ein Hausarzt bei einer jungen Frau die Ursache einer Hypertonie nicht ab, ist das ein Befunderhebungsfehler. Ignoriert er weitere Alarmzeichen, ist das laut Oberlandesgericht (OLG) Hamm als grober Behandlungsfehler einzustufen. Es sprach einer Patientin 200.000 Euro Schmerzensgeld zu. Die 15-jährige, adipöse Raucherin war mehrfach bewusstlos geworden. Die Hausärztin hatte den Blutdruck überwacht, nicht jedoch Blut- und Nierenwerte. Schrumpfnieren führten später zu zwei Transplantationen, Dialysepflicht und 53 Operationen wegen Komplikationen. Dafür treffe die Ärztin eine Teilschuld. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. **iss/chy ■**

■ OLG Hamm, Az.: 26 U 104/14

Impfschaden zählt nicht ohne Weiteres als Arbeitsunfall

Ein Impfschaden nach einer Grippeimpfung ist nicht bereits deshalb als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil der Arbeitgeber die Impfung durch den Betriebsarzt veranlasste. Das hat das Sozialgericht (SG) Dortmund in einem rechtskräftigen Urteil entschieden. Eine Museumsmitarbeiterin war nach der betriebsärztlich angebotenen Impfung am Guillain-Barre-Syndrom erkrankt. Sie verklagte die Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Das SG befand allerdings, dass der Beruf der Klägerin kein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringe, die Impfung somit nur allgemeine, persönliche Vorsorge gewesen sei. **age/chy ■**

■ SG Dortmund, Az.: S 36 U 818/12